



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2015/0294

öffentlich

Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungen im Ortsteil Neubeckum

Vorstellung der Handlungsoptionen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
14.01.2016 Kenntnisnahme

Haupt- und Finanzausschuss
16.02.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum
25.02.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Handlungsoptionen zur Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungen im Ortsteil Neubeckum werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorstellung entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen momentan keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes dazu verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer [RettG NRW]). Mittlere kreisangehörige Städte sind Träger von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Rettungsbedarfsplanes des Kreises derartige Aufgaben wahrnehmen (§ 12 Absatz 1 RettG NRW).

Die Träger des Rettungsdienstes/der Rettungswachen entscheiden nach dem „Submissionsmodell“ gemäß § 13 RettG NRW, ob sie die rettungsdienstlichen Leistungen selbst erbringen oder Dritte mit der Durchführung ganz oder teilweise beauftragen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

1. Aktueller Sachstand und Entscheidungsbedarf

Der aktuelle Rettungsbedarfsplan wurde vom Kreistag des Kreises Warendorf am 6. Juli 2012 verabschiedet. Hiernach ist die Stadt Beckum Trägerin der Rettungswachen in den Ortsteilen Beckum und Neubeckum. Ihr obliegt die Verpflichtung, Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Im Ortsteil Beckum wird der Rettungsdienst durch personelle und sachliche Mittel durch die Stadt Beckum selbst sichergestellt. Standort ist die Feuer- und Rettungswache am Münsterweg.

Für die Sicherstellung des Rettungsdienstes im Ortsteil Neubeckum wurden Vereinbarungen mit dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Warendorf e. V. (DRK) getroffen. Der zuletzt mit dem DRK geschlossene Vertrag läuft zum 31. Dezember 2016 aus.

Die mit dem DRK seit dem 1. Januar 1997 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge beinhalten im Wesentlichen, dass das DRK die nach dem RettG NRW geforderte Besetzung des Rettungswagens (RTW) mit zwei Personen ganztägig übernimmt und sicherstellt.

Im Gegenzug erstattet die Stadt Beckum dem DRK die entstehenden Personal-, Sach-, Ausbildungs- und Nebenkosten auf der Grundlage der Verträge.

Die Beschaffung und Unterhaltung aller Rettungsdienstfahrzeuge erfolgt durch die Stadt Beckum. Hierzu werden am Standort der Feuer- und Rettungswache am Münsterweg ein Krankentransportwagen (KTW), ein RTW, ein Reserve-RTW und ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) vorgehalten. Für den Rettungsdienst im Ortsteil Neubeckum wird dem DRK ein RTW zur Verfügung gestellt.

Anknüpfend an diesen Vertrag verpflichtet sich das DRK darüber hinaus, die Räume zur Unterbringung von Personal und Fahrzeug in ihrer Liegenschaft Gottfried-Polysius-Straße 5 zu stellen.

Die Zusammenarbeit des Trägers mit dem DRK während der gesamten Vertragslaufzeit wie auch die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen der Hilfsorganisation gegenüber der Stadt werden als uneingeschränkt positiv bewertet.

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 25. Juni 2015 wurde die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum beschlossen (siehe Vorlagen 2015/0091/1 und 2015/0091/2 „1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum“). Darin weist das dem Plan zu Grunde liegende Gutachten der Firma ORGAKOM unter Punkt 8.1.2 auf die Möglichkeit einer Neustrukturierung der rettungsdienstlichen Organisation im Ortsteil Neubeckum hin. Eine Kommunalisierung des Rettungsdienstes könnte demzufolge durch eine im Feuerwehrgerätehaus integrierte Rettungswache zu Synergieeffekten führen. Bereits in der Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses am 17. Juni 2015 ist mitgeteilt worden, dass die mit einer Kommunalisierung verbundenen Chancen und Risiken auch unter Berücksichtigung der Belange des bisherigen Vertragspartners DRK ausführlich zu würdigen seien. Eine diesbezügliche abschließende Prüfung und Entscheidung werde für das zweite Halbjahr 2015 angestrebt.

Damit die Stadt Beckum über diesen Zeitraum hinaus ihre Verpflichtung zur Sicherstellung des Rettungsdienstes in Neubeckum erfüllen kann, ist im Hinblick auf das Vertragsende eine baldige Entscheidung erforderlich, ob die rettungsdienstlichen Leistungen im Ortsteil Neubeckum weiterhin durch einen Dritten oder zukünftig in Eigenregie durch die Stadt Beckum durchgeführt werden sollen.

Zur Einleitung des Beratungs- und Entscheidungsprozesses werden mit dieser Vorlage zunächst die Rahmenbedingungen und alle Aspekte für die unterschiedlichen Handlungsoptionen dargestellt.

2. Tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen

Aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 1. Dezember 2008 (Aktenzeichen X ZB 32/08) unterliegt die Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen im vollen Umfang dem Vergaberecht. Demnach ist grundsätzlich eine Neuausschreibung der von Dritten, hier des DRK, erbrachten rettungsdienstlichen Leistungen erforderlich.

Nach der ergangenen Rechtsprechung des BGH forderten die Hilfsorganisationen, die Bereiche der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes vom Vergaberecht auszunehmen – dies entsprach der Rechtslage vor der Entscheidung des BGH – und entfachten dadurch eine entsprechende Diskussion auf der Ebene der Europäischen Union (EU). Mit der EU-Richtlinie 2014/24/EU wurde es den Mitgliedstaaten durch Umsetzung der Richtlinie ermöglicht, eine entsprechende Bereichsausnahme über die öffentliche Auftragsvergabe an anerkannte Hilfsorganisationen zu schaffen. Eine Umsetzung in nationales Recht ist noch nicht erfolgt, aber auf den Weg gebracht.

Mit der geplanten Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist am 8. Juli 2015 durch einen Gesetzesentwurf – das Vergabemodernisierungsgesetz – die Bereichsausnahme übernommen worden. Im Entwurf zu § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB heißt es, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen, Vorschriften des GWB zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen nicht anzuwenden seien. Gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind und wie folgt lauten: Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst und DLRG.

Wie die vorgesehene Bereichsausnahme nach dem bisherigen Gesetzesentwurf auszulegen ist, ist derzeit noch unklar. Das Gesetz soll am 18. April 2016 in Kraft treten.

Aufgrund des derzeitigen Gesetzesentwurfes zur Änderung des GWB gibt es drei Handlungsoptionen für die zukünftige Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungen im Ortsteil Neubeckum:

- Kommunalisierung und damit vollständige Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Leistungen durch die Stadt Beckum
- Durchführung einer europaweiten Ausschreibung für alle Anbieter von Rettungsdienstleistungen – private Unternehmen und gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen
- Durchführung einer freihändigen Vergabe für gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen als Anbieter von Rettungsdienstleistungen

Die beiden Handlungsoptionen Kommunalisierung und europaweite Ausschreibung sind unter Berücksichtigung der europarechtlichen Rahmenbedingungen rechtssichere Lösungen. Die Durchführung einer freihändigen Vergabe ist nach dem Stand des derzeitigen Gesetzgebungsverfahrens als kritisch einzustufen.

Der Wortlaut des geplanten § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB ist – wie oben näher ausgeführt – an der Stelle „Ausnahme für Rettungsdienstleistungen“ nicht eindeutig. Es ist nicht klar, ob ein sogenanntes „Vergaberecht light“ intendiert ist oder ob eine freihändige Vergabe an eine der anerkannten Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen erfolgen darf. „Vergaberecht light“ impliziert, dass die Bereichsausnahme nur von den Vergaberegeln der Richtlinie 2014/24/EU (Vergabe-Sekundärrecht) befreit, letztlich aber die allgemeinen Vergaberechtsgrundsätze wie Transparenz, Diskriminierungsverbot und Öffentlichkeit beachtet werden müssen. Zudem wären dann auch die privaten Anbieter von Rettungsdienstleistungen in das Vergabeverfahren mit einzubeziehen. Aufgrund der gewählten Formulierung kann die Norm folglich dahingehend ausgelegt werden, dass ein Vergabeverfahren unter allen potentiellen nationalen Rettungsdienstleistungsanbietern gewählt werden muss.

Die Auslegung der Norm kann aber auch eine freihändige Vergabe an eine der anerkannten Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen intendieren. Diesen würden dann ohne Ausschreibungsverfahren die Rettungsdienstleistungen vorrangig und direkt erteilt werden.

Die beiden zuvor dargestellten Auslegungsmöglichkeiten zeigen, dass bezüglich der beabsichtigten Gesetzesänderungen eine große Unsicherheit verbleibt, inwieweit die Bereichsausnahme anwendbar ist und die Vergabe von Rettungsdienstleistungen erfolgen kann.

Auch die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen e. V. kritisieren den auslegungsbedürftigen und nicht eindeutigen Wortlaut des Gesetzesentwurfes zu § 107 Absatz 1 Nummer 4 GWB in ihrer Stellungnahme vom 3. November 2015 („Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts [VergModG], Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU“). So sei die Regulationsintention der Bundesregierung möglicherweise nicht ausreichend, um im Interesse der Sicherstellung eines integrierten Bevölkerungsschutzes eine höchstmögliche Rechtssicherheit für vorrangige Rettungsdienstvergaben an die anerkannten Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen zu schaffen. Es seien dann weitergehende gesetzliche Regelungen auf der Grundlage der einschlägigen Recht-

sprechung des EuGH angezeigt. In einer jüngsten Entscheidung („Spezzino“) hatte der EuGH dem nationalen Gesetzgeber einen weitreichenden Handlungsspielraum für eine umfassende Freistellung von vergaberechtlichen Vorgaben eingeräumt, wenn zwingend Gründe des Allgemeinwohlinteresse dem zugrunde liegen. Gerade im Bereich eines effizienten, flächendeckenden Rettungs-, Zivil- und Katastrophenschutzes hätte der Gesetzgeber diesen Handlungsspielraum nutzen können. Dem sei der Gesetzgeber bislang jedoch nicht nachgekommen, da die Umsetzung der Bereichsausnahme nicht eindeutig, sondern auslegungsbedürftig ist. Diese gravierende gesetzliche Unsicherheit führe dazu, dass potentielle Rechtsstreitigkeiten mit privaten Anbietern von Rettungsdienstleistungen bei einer freihändigen Vergabe an anerkannte Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen drohen können.

3. Information des derzeitigen Vertragspartners DRK

Ein erstes Gespräch mit den Vertretern des DRK fand im Juni 2012 aufgrund der Änderung der vergaberechtlichen Behandlung rettungsdienstlicher Leistungen über die Zukunft des Rettungsdienstes im Ortsteil Neubeckum statt. Zuletzt erörterten Vertreter der Stadt Beckum und des DRK die Sach- und Rechtslage eingehend in einem Gespräch am 9. Dezember 2015. In den Gesprächen wurden die Vertreter des DRK Information über die gewonnen Erkenntnisse hinsichtlich des Vergaberechts und der Handlungsoption Kommunalisierung informiert.

Die Gesprächspartner auf Seiten des DRK haben sich in der Sache seit Beginn der Gespräche für eine weitere Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen an sie ausgesprochen. Sie machten in ihrer Argumentation frühzeitig deutlich, dass die Einbindung in den Rettungsdienst im Ortsteil Neubeckum für sie als Hilfsorganisation zugleich wegen der engen Verbindungen zu den Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, aber auch durch die Einbindung in das Konzept für den sogenannten „Massenanfall von Verletzten“ erhebliche organisatorische Binnenvorteile mit sich bringe. Weiter befürchtet das DRK, dass bei einer künftig fehlenden Einbindung in den Rettungsdienst die Identifikation und Motivation von freiwilligen Helfern verloren gehen könnte.

Aufgrund der jetzt anstehenden Entscheidung wurde das DRK aktuell gebeten, seine Belange darzustellen. Diese Stellungnahme liegt als Anlage bei. Als Vertreter des DRK wird Herr Barnhusen als Geschäftsführer des DRK Kreisverband Warendorf e. V. an der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses teilnehmen, um dessen Auffassung zu erläutern.

4. Informationen zu den Handlungsoptionen

Die verschiedenen Aspekte der unterschiedlichen Handlungsoptionen wurden in einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe aufbereitet und werden nachfolgend erläutert:

4.1 Kommunalisierung und damit vollständige Wahrnehmung der rettungsdienstlichen Leistungen durch die Stadt Beckum

Im laufenden Verfahren wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt. Hier wurden die derzeitigen Personalkosten des DRK den bei einer Kommunalisierung zu erwartenden Personalkosten im Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst gegenübergestellt und die Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt dargestellt. Darüber

hinaus fanden Gespräche mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes, den Kranken- und Ersatzkassen, statt. Weiter werden die Auswirkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DRK und für den Fahrzeugbestand im Rettungsdienst genannt.

4.1.1 Kostenvergleich im Personalbereich

Der Personalbedarf bei einer Kommunalisierung der Rettungswache Neubeckum ergibt sich aus dem aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Beckum. Nach den Feststellungen im Kapitel 8.1.2 würde der RTW in Neubeckum zur Erreichung von Synergieeffekten mit Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt werden. Entsprechend der Berechnungen für den Personalbedarf je Funktionsstelle (zeitliche Anwesenheit von 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr) im Kapitel 7.2.1.3 des Brandschutzbedarfsplans beträgt der Personalbedarf je Funktionsstelle 4,8 Personen. Bei der notwendigen Besetzung des Rettungswagens mit zwei Funktionsstellen ergibt sich ein Stellenbedarf nach dem Brandschutzbedarfsplan von insgesamt 9,6 Stellen.

Nach der gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes mit dem DRK werden seitens der Stadt Beckum dem DRK die Kosten von 7 Personalkräften für die Besetzung des RTW in Neubeckum sowie pflichtige Fort- und Weiterbildungskosten sowie notwendige Sach- und Betriebskosten erstattet.

Der Unterschied bei dem Stellenbedarf der Feuerwehr Beckum von 9,6 Stellen und der Erstattung von 7 Stellen an das DRK resultiert aus unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Bedingungen sowie aus dem Einsatz von ehrenamtlichen Kräften durch das DRK. Für das Engagement der ehrenamtlichen Kräfte wird dem DRK eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4 Euro je Stunde erstattet.

Der Kostenvergleich ist auf der Basis der durch das DRK im Jahr 2014 vollständig abgerechneten Ist-Personalkosten und den durchschnittlich anfallenden Ist-Zahlungen für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes bei der Stadt Beckum erfolgt. Die Ist-Zahlungen für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechen in etwa den seitens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement ermittelten Werten. Bei der Vergleichsberechnung wurde die Übernahme aller 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DRK in den Dienst der Stadt Beckum unterstellt. Nach dem aktuellen Brandschutzbedarfsplan besteht zur Besetzung des NEF und des KTW ein Bedarf von rechnerisch 6,79 Stellen für tariflich Beschäftigte ab dem Jahr 2017. Die Besetzung erfolgt derzeit über Beamtenstellen und zeitlich befristete tariflich Beschäftigte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DRK könnten auf diesen Stellen eingesetzt werden.

Insgesamt wurden dem DRK für den Personaleinsatz im Jahr 2014 Kosten in Höhe von 342.697,64 Euro, davon 331.118,64 Euro für das hauptamtliche Personal und 11.579 Euro Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kräfte, erstattet.

Die Übernahme der hauptamtlichen Kräfte des DRK würde bei gleicher Eingruppierung erfolgen. Darüber hinaus würden für die oben genannten 2,6 Beamtenstellen in Höhe von 135.720 Euro anfallen, die sich aus den Ist-Kosten einer Beamtenstelle aus dem Jahr 2014 mit 52.200 Euro pro Jahr herleiten lassen. Gleichzeitig würde die Erstattung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Kräfte entfallen. Somit würden bei der Übernahme der Rettungswache Neubeckum durch die Feuerwehr ein Personalkostenmehrbetrag in Höhe von 124.141 Euro verbleiben.

Bei der Betrachtung kann unterstellt werden, dass die Kosten für die rettungsdienstliche Fortbildung sowie die sonstigen Sach- und Betriebskosten im Wesentlichen gleich sind und somit nicht weiter zu betrachten sind.

Die Mehrkosten von 124.141 Euro stellen nach Aussage der Vertreter der Krankenkassen umlagefähige Kosten dar.

4.1.2 Auswirkungen auf die Gebühren im Rettungsdienst

Diese Mehrkosten würden sich auf die Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungswagens auswirken. Nach der aktuellen Rettungsmittelgebührensatzung beläuft sich die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens auf 465 Euro. Entsprechend einer Vergleichskalkulation würde bei Mehrkosten von 124.141 Euro eine Gebührensteigerung in Höhe von circa 38 Euro je Inanspruchnahme des Rettungswagens, somit ein Anstieg von circa 8 Prozent erfolgen.

4.1.3 Auffassung der Krankenkassen

Die anstehende Prüfung einer Kommunalisierung wurde mit den Verhandlungsführern der Kranken- und Ersatzkassen sowohl bei den jüngsten Gebührenverhandlungen am 14. April 2015 als auch zuletzt in einem Telefonat am 26. November 2015 angesprochen. Es wurden ausdrücklich keine Einwände gegen eine Kommunalisierung und eine damit verbundene Gebührenanpassungen ausgesprochen.

4.1.4 Auswirkungen auf die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des DRK

Die Rettungswache des DRK stellt eine eigene wirtschaftliche Einheit dar. Diese wirtschaftliche Einheit würde durch eine Kommunalisierung seitens der Stadt Beckum fortgeführt. Daher muss hier von einem Betriebsübergang nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgegangen werden.

Bei vergleichbaren Kommunalisierungen zum Beispiel im Kreis Gütersloh und beabsichtigt in der Stadt Hamm wurde wegen der Fortführung des Betriebes ebenfalls ein Betriebsübergang entsprechend § 613 a BGB bejaht.

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungswache Neubeckum des DRK würden bei einer Kommunalisierung somit bei gleicher Eingruppierung in ein Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Beckum übernommen werden.

4.1.5 Auswirkungen auf den Fahrzeugbestand des Rettungsdienstes

Der Fahrzeugbestand wird durch den gültigen Rettungsdienstbedarfsplan vorgegeben. Eine Kommunalisierung oder eine Vergabe an Dritte wirkt sich nicht auf den Bestand aus. Die Beschaffung und Unterhaltung der Rettungsdienstfahrzeuge wird durch den Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst der Stadt Beckum durchgeführt. Die entsprechenden Aufwendungen sind im Gebührenhaushalt Rettungsdienst und Krankentransport berücksichtigt und fließen in die Gebühren ein.

4.1.6 Synergien durch den Einsatz von hauptberuflichen Feuerwehrkräften auf dem RTW

In Beckum wird der RTW mit hauptberuflichen Feuerwehrkräften besetzt. Dadurch entstehen derzeit nachweisliche Synergien, die nachfolgend beschrieben werden. Allerdings steht der RTW in Beckum verständlicherweise durch Paralleleinsätze im Rettungsdienst nicht jederzeit für gemeinsame Einsätze mit der Feuerwehr zur Verfügung. Mit einer Kommunalisierung des Rettungsdienstes in Neubeckum wird die Verfügbarkeit von Feuerwehrkräften auf dem RTW rechnerisch erhöht.

4.1.7 Auswirkung auf den Schutzzielerreichungsgrad

Das Schutzziel ist eine messbare Größe zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr. Es definiert, in welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Anzahl von Feuerwehrangehörigen bei Brandeinsätzen innerhalb des Stadtgebietes vor Ort sein soll.

Im Brandschutzbedarfsplan werden in Kapitel 5.4 zwei bundesweit anerkannte Schutzziele festgelegt. Schutzziel 1 beschreibt, dass die Feuerwehr Beckum innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung mit neun Feuerwehrangehörigen vor Ort sein soll. Das Schutzziel 2 definiert, dass nach weiteren fünf Minuten weitere sieben Feuerwehrangehörige an der Einsatzstelle eingetroffen sein sollen. Nach dem Brandschutzbedarfsplan soll die personelle, materielle und organisatorische Konzeption der Feuerwehr Beckum gewährleisten, dass diese Schutzziele in 90 Prozent aller Fälle erreicht werden (Schutzzielerreichungsgrad).

Nach einer Auswertung der Einsätze durch den Gutachter im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung fehlen zur Schutzzielerreichung in Beckum im Durchschnitt 2,56 Kräfte, in Neubeckum durchschnittlich 4 Kräfte.

Eine Verbesserung der Schutzziele, insbesondere in den Ortsteilen, ist durch Ehrenamtliche nicht absehbar. Insbesondere im Ortsteil Neubeckum, aber auch in den Ortsteilen Roland und Vellern, werden die Schutzziele durch Ehrenamtliche erfahrungsgemäß immer schwerer erreicht. Zusätzliche anrechenbare Kräfte, wie derzeit auf dem RTW in Beckum praktiziert, wirken sich direkt auf den Schutzzielerreichungsgrad der Feuerwehr und damit auf die Sicherheit der Bevölkerung aus.

Durch eine Kommunalisierung verdoppelt sich die Anzahl der RTW mit Feuerwehrangehörigen und es stünden idealerweise zwei weitere anrechenbare Feuerwehrangehörige auf dem RTW in Neubeckum für die Schutzzielerreichung zur Verfügung.

Um hierzu alternativ eine 24-stündige Verfügbarkeit von zwei zusätzlichen, sofort ausrückenden und anrechenbaren Feuerwehrkräften auf dem Löschfahrzeug zu gewährleisten, wären nach oben genannten Berechnung 9,6 Brandmeisterstellen für den Brandschutz erforderlich. Diese Personalkosten müssten aus dem nicht refinanzierbaren städtischen Ergebnishaushalt im Produkt Feuerwehr und Brandschutz getragen werden.

4.1.8 Zeitgewinn bei Feuerwehreinsätzen im Ortsteil Neubeckum durch Erkundung

Insbesondere im Ortsteil Neubeckum sind die Kräfte des RTW in der Regel vor der Feuerwehr vor Ort. Bei einer Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungen durch Dritte verfügt das Personal nicht über eine feuerwehrtechnische Ausbildung. Mit organisationseigenen Feuerwehrangehörigen auf dem RTW kann vor Eintreffen der Feuerwehr die Lage umfassend erkundet und die Erkundungsergebnisse in die erste Rückmeldung an die Leitstelle gefasst werden. Entsprechend früh kann eine qualifizierte Nachforderung von weiteren Einsatzkräften und Einsatzmitteln erfolgen. Dem nachrückenden Einsatzleiter der Feuerwehr können die Erkundungsergebnisse direkt mitgeteilt werden, so dass unverzüglich mit der Lagebeurteilung und der Abwägung der Maßnahmen begonnen werden kann.

4.1.9 Frühzeitigere Einleitung von Maßnahmen durch Sicherstellung des Rettungstrupps

Nach den einschlägigen Unfallverhütungs- und Feuerwehrdienstvorschriften gilt bei Einsätzen unter Atemschutz, dass der Innenangriff erst durchgeführt werden darf, wenn ein gleich ausgerüsteter Sicherheitstrupp (mindestens zwei Feuerwehrangehörige unter Atemschutz mit zusätzlichen Gerätschaften zur Rettung der eigenen Kräfte) bereit steht. Das hauptberuflich besetzte Löschfahrzeug ist personell nicht so ausgestattet, dass bei einem Innenangriff von diesem Fahrzeug auch ein Sicherheitstrupp gestellt werden kann. Im Ortsteil Beckum ist der RTW mit Feuerwehrangehörigen besetzt. Diese bilden – soweit sie für diesen Einsatz verfügbar sind – den Sicherheitstrupp, so dass sofort mit den Einsatzmaßnahmen begonnen werden kann.

Fehlt dieser RTW an der Einsatzstelle, bilden die ersten nachrückenden (ehrenamtlichen) Feuerwehrkräfte – mit einem durchschnittlichen Zeitverzug von 4 bis 5 Minuten – diesen Sicherheitstrupp. Erst bei deren Eintreffen an der Einsatzstelle darf der erste Trupp seine Aufgabe vollumfänglich angehen. In dieser Zeit breitet sich ein Brand weiter aus und gefährdet Menschen im Gebäude. Ein mit Feuerwehrkräften besetzter RTW in Neubeckum würde die Wahrscheinlichkeit von sofort verfügbaren Feuerwehrkräften verdoppeln und dadurch einen Zeitgewinn im Feuerwehreinsatz bedeuten.

4.1.10 Übernahme weiterer Aufgaben

Bei einer Vergabe an Dritte besteht gegenüber der Besatzung des RTW in Neubeckum ausschließlich Weisungsrecht im Rahmen von gemeinsamen Einsätzen. Außerhalb dessen besteht kein Zugriffsrecht auf das Personal. Somit steht es für Aufgaben im Fachdienst nicht zur Verfügung. Organisationseigenes Personal kann für administrative Aufgaben eingesetzt werden.

4.1.11 Synergien durch weitere multifunktional ausgebildete Feuerwehrkräfte

Die hauptberuflichen Kräfte sind multifunktional ausgebildet; sie verfügen über eine Feuerwehr- und Rettungsdienstausbildung. Durch diese Multifunktionalität können sie im Dienstbetrieb, aber auch bei der Alarmierung aus der Freizeit heraus, flexibel dort eingesetzt werden, wo gerade der dringendste Bedarf besteht. Durch eine Kommunalisierung wächst der Personalpool. Dadurch wird potentiell eine größere Verfügbarkeit dieser Personengruppe – insbesondere aus der Freizeit heraus – erreicht.

4.1.12 Kurzfristige Schaffung von zusätzlichen Ressourcen im Rettungsdienst

Bei einer großen Auslastung der Rettungsmittel im Kreis Warendorf wird der im Ortsteil Beckum stationierte Reserve-RTW für den sogenannten Spitzenbedarf eingesetzt. Da das Fahrzeug nur eine technische Reserve bildet, wird das Personal dafür nicht vorgehalten. Eignet sich also ein weiterer rettungsdienstlicher Notfall, wechseln die Kollegen des Brandschutzes in den Rettungsdienst und fahren den Einsatz mit dem Reserve-RTW. Im Rahmen der Zufallsalarmierung der freien hauptberuflichen Kräfte, erfolgt eine Nachbesetzung im Brandschutz. Im Gegensatz zu einer Rufbereitschaft fallen bei der Zufallsalarmierung keine Bereitschaftsgelder an. Der Nachteil besteht aber darin, dass keine Person konkret verpflichtet wird. Vielmehr muss in der beschriebenen Personengruppe eine bestimmte Verfügbarkeit vorhanden sein. Je größer der Pool der multifunktional ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist, desto besser gelingt die schnelle Nachbesetzung der unbesetzten Funktionen.

4.1.13 Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr

Wie ehrenamtliche Feuerwehrangehörige auch, nehmen die in der Stadt Beckum und deren Ortsteilen wohnenden Hauptberuflichen auch in der Freizeit an Einsätzen der Feuerwehr teil und helfen, die Schutzziele zu erreichen. Eine Vergrößerung des Personalpools trägt zur Verbesserung der für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr so wichtigen Schutzziele bei.

4.1.14 Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV)

Durch die Zuständigkeit der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auf dem der Stadt Beckum zugewiesenen Autobahnbereich kommt es immer wieder zu Einsätzen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei schwersten Verkehrsunfällen. Hier zählt sich neben bestehenden Kreis- und Landeskzepten aus, dass die multifunktional ausgebildeten Hauptamtlichen aus der Freizeit heraus in besonderer Weise schnell herbeigezogen werden. Durch die kurzen Wege und die besonderen Strukturen vor Ort, ist die schnelle Heranziehung der eigenen Kräfte erst möglich. Auch hier gilt, je größer die Personengruppe ist, desto größer ist die Verfügbarkeit aus der Freizeit heraus. Darüber hinaus wirken die Hauptberuflichen auch aus der Freizeit heraus bei überörtlichen Konzepten auf Kreis- und Landesebene mit.

4.1.15 Synergien im Feuerwehrgerätehaus Neubeckum

Wie oben genannt, stellt das DRK derzeit die Räume für die Unterbringung des Personals sowie des Fahrzeuges zur Verfügung. Hierfür erstattet die Stadt Beckum Aufwendungen in Höhe von circa 4.900 Euro pro Jahr. Bei einer Kommunalisierung ist aufgrund von Synergieeffekten das Feuerwehrgerätehaus Neubeckum als neuer Standort der Rettungswache vorgesehen. Das Feuerwehrgerätehaus weist laut Brandschutzbedarfsplan einen Investitionsstau auf. Bei einer Kombination aus Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache können anteilige Betriebskosten sowie Aufwendungen für Renovierung und Umbau über den Gebührenhaushalt Rettungsdienst abgewickelt werden. Sie entlasten somit den allgemeinen städtischen Haushalt. Eine im Gerätehaus stationierte Rettungswache würde für regelmäßige Arbeits- und Einsatzprozesse genutzt. Es können Übungen der Feuerwehr am Standort Neubeckum in Kombination mit dem Rettungsdienst angeordnet und durchgeführt werden. Das schult beide Fachrichtungen, verbessert die Zusammenarbeit, das gegenseitige Verständnis und steigert die Qualität im Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst.

Im Jahre 2012 fand im Rahmen der Rettungsdienstbedarfsplanung des Kreises Warendorf ein Gespräch mit dem beauftragten Gutachter in Bezug auf die Standortfrage des RTW in Neubeckum statt. Hiernach ist der Standort des Gerätehaus Neubeckum als Standort geeignet und hat keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Bevölkerung.

4.2 Durchführung einer europaweiten Ausschreibung für alle Anbieter von Rettungsdienstleistungen – private Unternehmen und gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen

Das staatliche Vergaberecht ist allgemein nicht nur ein Mittel zur Marktübersicht und Wirtschaftspolitik, um mit der Vergabe im Einzelfall allgemeine politische Zielsetzungen zu verbinden. Die staatlichen Vergaberegeln dienen insbesondere dazu, eine vergabefremde Einflussnahme Dritter zu verhindern. Die europaweite Ausschrei-

bung, die allen interessierten gewerblichen und gemeinnützigen Bietern offen steht, ist mit der sie prägenden Verpflichtung zu Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in einem streng formalisierten Verfahren besonders geeignet, eine Entscheidung über die Beschaffung einer Dienstleistung zu treffen.

Für das Rettungsdienstwesen hat die bereits erwähnte Entscheidung des BGH vom 1. Dezember 2008 zur Anwendung der Vorschriften des Vergaberechts in nicht wenigen Fällen dazu geführt, dass private Unternehmen – dies nicht selten nach Ausschöpfung des Rechtsschutzes – zunehmend Rettungsdienstleistungen für die Träger in Nordrhein-Westfalen wahrnehmen. Einzelne landesgesetzliche Hilfsorganisationsprivilegien erwiesen sich dabei als vergaberechtlich wenig geeignet, die Position der gewerblichen Anbieter im Vergabeverfahren zu schmälern.

Neben der Entscheidung des Landesgesetzgebers zu Gunsten einer Aufgabenerfüllung im Bereich des Rettungswesens auch durch Dritte sind insbesondere durch § 13 Absätze 3 und 4 RettG NRW Auswahlkriterien geschaffen worden, die sich auf eine sachgerechte und qualitätsorientierte Aufgabenwahrnehmung erstrecken. Unter fachlichen Gesichtspunkten legt diese Vorschrift einen Schwerpunkt auf die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Ausstattung und die Erfüllung von Hygienestandards. Nicht leistungsgerechte Anbieter sollen aufgrund dieser gültigen Vorgaben an der Durchführung des Rettungsdienstes gehindert werden. Im Vergabeverfahren sind daher insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes sind zu gewährleisten,
- es liegen keine Tatsachen vor, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen begründen,
- der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person ist fachlich geeignet.

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung werden die dem Leistungserbringer obliegenden Betriebs- und Beförderungspflicht einschließlich der Betriebszeiten näher bestimmt. Die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten sind wie auch die erforderliche Ausstattung und die Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Einrichtung vorzugeben. Anforderungen an ordnungsgemäße hygienische Verhältnisse (Desinfektion und Dekontamination) im Betrieb sowie an die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten sind zu stellen.

Als Trägerin der Rettungswachen ist die Stadt Beckum verpflichtet, die Leistungen des Rettungsdienstes sicherzustellen. Diese Verpflichtung bleibt auch im Falle der Übertragung rettungsdienstlicher Leistungen auf einen Dritten bestehen. Sofern der Vertragspartner seine Leistungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt, muss die Stadt Beckum ihrer Sicherstellungsverpflichtung nachkommen. Die Möglichkeit einer Refinanzierung im Gebührenhaushalt scheidet dabei aus. Folglich hat sie die vertraglich übertragene Leistung im Bedarfsfall kurzfristig selbst zu übernehmen. Auch aus diesem Grunde ist die Prüfung dieser Kriterien besonders sorgfältig durchzuführen.

Darüber hinaus begrenzt § 13 Absatz 3 RettG NRW die Vertragsdauer in Anlehnung an die Überprüfung der Bedarfspläne durch die Rettungsdienststräger auf fünf Jahre. Potenzielle Auftragnehmer könnten aufgrund dieser Beschränkung Schwierigkeiten haben, ihren Beschäftigten Sicherheit über den Bestand und die Dauer der Beschäfti-

gungsverhältnisse zu vermitteln. Fehlende personelle Kontinuität kann mittelfristig zu Defiziten bei der Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Notfallrettung führen. Häufige Personalwechsel können insbesondere die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Notärzten vor Ort und dem Zielkrankenhaus erschweren. Darüber hinaus kann im Einzelfall die im Rettungswesen weiterhin wichtige Ortskenntnis des Rettungspersonals durch mangelnde Kontinuität beeinträchtigt werden.

4.3 Durchführung einer freihändigen Vergabe für gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen als Anbieter von Rettungsdienstleistungen

Die Ausführungen unter Ziffer 4.2 zu den Anforderungen des § 13 RettG NRW gelten bei einer freihändigen Vergabe für gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen gleichermaßen. Dies betrifft insbesondere neben der beschränkten Vertragslaufzeit auch die qualitativen Anforderungen an den Leistungserbringer. Die allgemeine Verpflichtung der Stadt Beckum als Trägerin zur Sicherstellung des Rettungsdienstes ist zu beachten.

Darüber hinaus sind Besonderheiten je nach Auslegung der zukünftigen gesetzlichen Regelung über eine Bereichsausnahme im Rettungsdienst, wie sie unter Ziffer 2 vorgestellt wurde, zu berücksichtigen.

Soweit man die beabsichtigte Rechtsänderung dahingehend versteht, dass zukünftig eine unmittelbare Direktvergabe an Hilfsorganisationen wie in früheren Jahren erfolgen darf, sind im Verfahren mit Ausnahme der gesetzlichen Schriftform des Vertrages (§ 13 Absatz 3 Satz 1 RettG NRW) keine weiteren vergaberechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Legt man die beabsichtigte Gesetzesänderung über die Bereichsausnahme im Rettungsdienst dahingehend aus, dass grundlegende Vergabegrundsätze gleichwohl zu berücksichtigen sind, ergeben sich für das Verfahren insbesondere zwei wesentliche Aspekte:

- Welche Personen beziehungsweise Organisationen können bei der Beteiligung ausgeschlossen werden? Ist es insbesondere zulässig, private Anbieter von Rettungsdienstleistungen aus dem Verfahren zu halten?
- Welche Maßnahmen müssen darüber hinaus im Interesse der Transparenz und Gleichbehandlung ergriffen werden, um den verbleibenden gesetzlichen Anforderungen an das Verfahren gerecht zu werden.

Insbesondere aufgrund der fehlenden einschlägigen Rechtsprechung kann über die Ausgestaltung des Verfahrens keine konkrete Aussage getroffen werden.

Anlage(n):

Stellungnahme des Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Warendorf e. V.